



An den Grossen Rat

20.1734.01

JSD/P201734

Basel, 16. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Ratschlag

zu einer

Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) vom 13. November 1996

betreffend

mehrheitlich formelle Anpassungen

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Formell-gesetzliche Anpassungen	3
3.1 Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste (§ 13a E-PolG)	3
3.2 Angestelltenkategorien (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4. und Abs. 5 E-PolG).....	4
3.3 Aufnahmebedingungen (§ 21 Abs. 2 E-PolG)	5
3.4 Aus- und Weiterbildung (§ 26 E-PolG).....	5
3.5 Uniform und Bewaffnung (§ 29 E-PolG).....	6
3.6 Fesselung (§ 47 E-PolG).....	7
4. Nachvollzug kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften	8
4.1 Vereinbarungen (§ 15 E-PolG)	8
4.2 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz (§ 16 Abs. 1 und 5 E-PolG).....	8
4.3 Personalrechtliche Bestimmungen (§ 19 E-PolG)	9
4.4 Entlassung und Austritt aus der Grundausbildung (§ 27 PolG).....	9
4.5 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang – Grundsätze (§ 31 E-PolG).....	9
4.6 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (SIS).....	10
4.7 Festnahme, vorläufige Festnahme (§ 36 E-PolG)	11
4.8 Notsuche vermisster Personen (§ 43a E-PolG).....	11
4.9 Fahndung nach verurteilten Personen (§ 43b E-PolG).....	11
4.10 Genehmigung für die Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen (§ 43c E-PolG)	12
4.11 Durchsuchung der Kleidung von Personen (§ 45 E-PolG).....	12
4.12 Staatshaftung und persönliche Verantwortlichkeit (§ 69 E-PolG).....	12
4.13 Verwertung, Vernichtung (§ 54 E-PolG).....	13
4.14 Ausführungsbestimmungen (§ 72 E-PolG).....	13
4.15 Strafbestimmungen (§ 73 E-PolG).....	13
5. Anpassung der Rückerstattungsverpflichtung (§ 28 PolG).....	13
6. Finanzielle Auswirkungen	14
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	14
8. Antrag.....	14

1. Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage, mit der u.a. bewährte Institute der Kantonspolizei formell-rechtlich verankert werden und mit der ein Nachvollzug von kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben angestrebt wird.

2. Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Ratschlag sind in der Verwaltung bereits etablierte zentrale Institute im Polizeigesetz formell-gesetzlich zu verankern. Darunter fallen die Regelung der Befugnisse von entsandten Angehörigen anderer Polizeidienste, die Aufnahme der Angestelltenkategorie «Polizistin und Polizist in Ausbildung» und die Möglichkeit zur Fesselung einer Person zu Beweissicherungszwecken.

Im Weiteren müssen Änderungen, die bereits materiell durch einen anderen kantonalen oder eidgenössischen Erlass vorgegeben sind, im Polizeigesetz (ebenfalls) nachvollzogen werden. So wurde beispielsweise der Beamtenbegriff abgeschafft und zwischenzeitlich haben etwa das Bundesgesetz zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie die N-SIS Verordnung Änderungen erfahren.

Darüber hinaus ist eine Anpassung bei der Rückerstattungsverpflichtung der Ausbildungskosten bei Ausbildungsabbruch an die sonst in der kantonalen Verwaltung praktizierten Modalitäten vorzunehmen. Gemäss diesen wird die allfällige Rückerstattung der Ausbildungskosten, die bei einem Ausbildungsabbruch fällig werden, im Rahmen einer Ausbildungsvereinbarung direkt mit den Auszubildenden geregelt. Nur bei der Kantonspolizei wurde die Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten bisher auf Gesetzesstufe verankert. Dies soll nun mit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im Polizeigesetz korrigiert werden, da diese Regelung zu restriktiv ist und der Praxis der kantonalen Verwaltung widerspricht.

3. Formell-gesetzliche Anpassungen

3.1 Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste (§ 13a E-PolG)

	Neu § 13a Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste ¹ Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden. ² Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden. ³ Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.
--	--

Abs. 1: Diese Bestimmung regelt die besondere Kooperation zwischen den schweizerischen Polizeibehörden. Dabei bleiben Polizeieinsätze im Rahmen des Polizeikonkordats Nordwestschweiz und der Vereinbarung über Interkantonale Polizeieinsätze (IKAPOL) unberührt. Neben regelmässigen Kontakten handelt es sich um den Austausch von Mitarbeitenden der involvierten Polizeibehörden, um gemeinsame Aktionen durchzuführen, wenn die ausgetauschten Personen ähnliche Aufgabengebiete haben. Zu denken ist hier beispielsweise an gemeinsame Fahndungsbestrebungen zweier Kantone. Im Weiteren ermöglicht die Bestimmung auch den Einsatz entsandter Angestellter von Polizeibehörden für einen Erfahrungsaustausch und sogenannte «Schnupperaufenthalte». Die Dauer eines solchen Aufenthaltes wird im Vorfeld von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Kantonspolizei Basel-Stadt festgelegt. In der Regel beträgt sie einige Wochen bis wenige Monate.

Abs. 2: Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, welche hoheitlichen Befugnisse sie den ermächtigten Personen zugestehen möchte und welche nicht. So wird im Einzelfall bestimmt, ob der Einsatz auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt uniformiert und bewaffnet erfolgen darf.

Abs. 3: Die eingesetzten Personen sind zwingend der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt zu unterstellen. Mit dieser Voraussetzung wird einerseits sichergestellt, dass von einem Polizeieinsatz betroffene Personen eine Ansprechperson haben, die mit den hiesigen Gegebenheiten vertraut ist. Andererseits wird damit gewährleistet, dass die entsandte Person den polizeitaktischen Vorgaben, die im Einsatz mit anderen Kolleginnen und Kollegen der Kantonspolizei Basel-Stadt von entscheidender Bedeutung sind, folgen kann. Das Anstellungsverhältnis der entsandten Personen ist von dieser Regelung nicht tangiert. Haftungsfragen für während des Austauschs in dienstlicher Tätigkeit verursachte Schäden richten sich nach dem Haftungsrecht des Kantons Basel-Stadt. Für Kost und Logis übernimmt der Kanton Basel-Stadt keine Kosten.

3.2 Angestelltenkategorien (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4. und Abs. 5 E-PolG)

§ 20 Beamten- und Angestelltenkategorien ¹ Die Kantonspolizei besteht aus 1. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Angehörige des Polizeikorps) <i>Ziff. 2 und 3 unverändert</i> ² Den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab. <i>Abs. 3 und 4 unverändert</i>	§ 20 Angestelltenkategorien ¹ Die Kantonspolizei besteht aus 1. <u>Polizistinnen und Polizisten</u> (Angehörige des Polizeikorps) <i>Ziff. 2 und 3 unverändert</i> Neu 4. Mitarbeitende in Ausbildung ² Den <u>Polizistinnen und Polizisten</u> stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab. <i>Abs. 3 und 4 unverändert</i> Neu ⁵ Mitarbeitende in Ausbildung üben ihre polizeilichen Befugnisse gemäss aktuellem Ausbildungsstand und unter Aufsicht einer vorgesetzten Person aus.
--	---

² Beförderungen zu und von Polizeiunteroffizierinnen und -unteroffizieren erfolgen nach Bestehen der entsprechenden Ausbildungskurse.	<i>gestrichen</i>
³ Die Offiziersausbildung und die fachliche Weiterbildung von Kaderangehörigen sowie Spezialistinnen und Spezialisten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut sowie weiteren Ausbildungsstätten des In- und Auslandes.	<i>gestrichen</i>

§ 26 besteht seit dem Jahr 1995 in unveränderter Form. Damit stammt die Formulierung noch aus einer Zeit, in der es für Polizistinnen und Polizisten noch keine eigentlichen Arbeitsverträge gab, sondern die damaligen Aspirantinnen und Aspiranten in Form eines Tagesbefehls ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Die Anstellungsmodalitäten wurden daher spezialgesetzlich geregelt. Ebenfalls wurde zu dieser Zeit die polizeispezifische Aus- und Weiterbildung noch vorwiegend im Kanton Basel-Stadt absolviert.

Mittlerweile sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei dem Personalgesetz unterstellt. Nicht ohne Not sollen daher zusätzliche Bestimmungen in weiteren Gesetzen festgehalten werden. Daher werden neu die Absätze 2 und 3 gestrichen. Damit gelten für die Angestellten der Kantonspolizei hinsichtlich Beförderungen und Weiterbildung die gleichen Grundsätze wie für alle anderen Kantonsangestellten. Dass die Kantonspolizei ihre Mitarbeitenden an anerkannten Bildungsinstitutionen im In- und Ausland sowie am Schweizerischen Polizeiinstitut (SPI) weiterbilden lässt, stellt zudem heute eine Selbstverständlichkeit dar.

3.5 Uniform und Bewaffnung (§ 29 E-PolG)

§ 29 Uniform und Bewaffnung ¹ Die Beamtinnen und Beamten der Sicherheits-, Grenz- und Verkehrspolizei leisten ihren Dienst uniformiert, diejenigen aus Kriminaldiensten in Zivil. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen. ² Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten versehen ihren Dienst bewaffnet. ³ Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten mit besonderen Aufgaben, namentlich für Sicherheit und Transport, leisten den Dienst bewaffnet.	§ 29 Uniform und Bewaffnung ¹ Die Polizistinnen und Polizisten leisten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen. ² Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet. ³ Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen mit besonderen Aufgaben – namentlich für Sicherheit und Transport – leisten den Dienst bewaffnet und in der Regel uniformiert. Neu ⁴ Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in Ausbildung entscheiden situativ über das Tragen von Uniform und der Waffe im Sinne von § 20 Abs. 5.
--	--

Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung des Begriffs Polizeibeamtin und Polizeibeamter auf Polizistin und Polizist. Zudem unterscheidet die Bestimmung nicht mehr zwischen verschiedenen Einheiten, die es in dieser Form nicht mehr gibt, sondern überlässt die konkrete Regelung der Kantons-

4. Nachvollzug kantonaler oder eidgenössischer Vorschriften

§ 12 Information der Bevölkerung	§ 12 Information der Bevölkerung
¹ Die Kantonspolizei informiert im öffentlichen Interesse und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung, wenn nicht überwiegende, schützenswerte private Interessen entgegenstehen. ² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und der Bundesgesetzgebung.	¹ unverändert ² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der <u>Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007</u> und der Bundesgesetzgebung.

Die Verweise auf die StPO und das EG StPO wurden nachgeführt.

4.1 Vereinbarungen (§ 15 E-PolG)

§ 15 Vereinbarungen	§ 15 Vereinbarungen
¹ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen von Art. 9 der Bundesverfassung – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.	¹ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen <u>von Art. 56</u> der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.

Der Verweis auf die Bundesverfassung wurde nachgeführt.

4.2 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz (§ 16 Abs. 1 und 5 E-PolG)

§ 16 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz	§ 16 Grenzüberschreitender Polizeieinsatz
¹ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt von Art. 16 der Bundesverfassung – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin deren Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen. <i>Abs. 2-4 unverändert.</i> ⁵ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall	¹ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Art. 44 Abs. 2, 52 Abs. 2 und 57 Abs. 1 der BV – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin deren Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen. <i>Abs. 2-4 unverändert.</i> ⁵ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen <u>des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz,</u>

die Bestimmungen des Dienst- und Sozialversicherungsrechts des Kantons Basel-Stadt.	HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Dienst- und Sozialversicherungsrechts des Kantons Basel-Stadt.
<i>Abs. 6-8 unverändert.</i>	<i>Abs. 6-8 unverändert.</i>

Abs. 1: Der Verweis auf die Bundesverfassung wurde korrigiert.

Abs. 5: Das Beamtengesetz wurde durch das Haftungsgesetz ersetzt.

4.3 Personalrechtliche Bestimmungen (§ 19 E-PolG)

§ 19 Beamtenrechtliche Bestimmungen ¹ Für Angehörige des Polizeikorps gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.	§ 19 Personalrechtliche Bestimmungen ¹ Für Angehörige des Polizeikorps gelten die Bestimmungen des <u>Personalgesetzes vom 17. November 1999</u> , soweit dieses Gesetz und seine nachgeordneten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten.
--	--

Der Verweis auf das Beamtengesetz wurde korrigiert; massgebend ist neu das baselstädtische Personalgesetz.

4.4 Entlassung und Austritt aus der Grundausbildung (§ 27 PolG)

§ 27 Entlassung und Austritt aus der Grundausbildung ¹ In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die Wahlbehörde auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich.	§ 27 Entlassung und Austritt aus der Grundausbildung ¹ In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die <u>Anstellungsbehörde</u> auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich. <i>Abs. 2 unverändert</i>
--	---

Abs. 1: Die «Wahlbehörde» wurde durch die «Anstellungsbehörde» ersetzt.

4.5 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang – Grundsätze (§ 31 E-PolG)

§ 31 Grundsätze ¹ unverändert ² Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden unter Vorbehalt strafprozessualer Bestimmungen des Bundesrechts in der Strafprozessordnung geregelt.	§ 31 Grundsätze ¹ unverändert ² Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden in der StPO und im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 geregelt.
---	---

Abs. 2: Die Verweise auf die StPO und auf das EG StPO wurden nachgeführt.

4.6 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (SIS)

	Neu § 33c Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle ¹ Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden. ² Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn 1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht; 2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird oder 3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht. ³ Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.
--	---

Die verdeckte Registrierung ist ein bestehendes wirksames Mittel des Schengener Informationssystems, das den nationalen und kantonalen Behörden die Erkennung, die Verhinderung und die Verfolgung schwerer, teilweise auch grenzüberschreitender Straftaten ermöglicht. Darunter können Menschen-, Drogen- und Waffenhandel sowie schwere Bandenkriminalität subsumiert werden, wobei sich die Definition einer schweren Straftat nach Art. 286 StPO richtet. Bei einer verdeckten Registrierung werden Personen nicht etwa ausgeschrieben, weil sie festgenommen werden sollen, sondern weil ihre Reisetätigkeit der ausschreibenden Behörde mitgeteilt werden soll. So erfolgt eine Mitteilung – ohne Kenntnis der verdeckt registrierten Person –, dass jene beispielsweise beim Grenzübertritt einer Personenkontrolle unterzogen worden ist. Solche Informationen liefern zentrale Anhaltspunkte für polizeiliche Ermittlungen.

Nach den Artikeln 33 und 34 der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS Verordnung, AR 362.0) ist die verdeckte Registrierung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern in den Systemen des Bundes nur möglich, soweit das kantonale Recht diese Massnahme entsprechend erlaubt. Mit § 33c erhält die Kantonspolizei nun die entsprechende gesetzliche Grundlage, wobei sich der Wortlaut direkt aus den Art. 33 und 34 N-SIS ableitet. Dabei gelten die Voraussetzungen von Absatz 2 Ziff. 1-3 alternativ.

Das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht richtet sich nach den Artikeln 50 und 51 N-SIS Verordnung.

4.7 Festnahme, vorläufige Festnahme (§ 36 E-PolG)

§ 36 Festnahme, vorläufige Festnahme	§ 36 Festnahme, vorläufige Festnahme
¹ Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Übertretungsstrafgesetzes.	¹ Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der <u>Strafprozessordnung StPO</u> , <u>des EG StPO</u> sowie des Übertretungsstrafgesetzes (<u>ÜStG</u>) vom 13. Februar 2019.

Die Verweise auf die StPO, das EG StPO und das neue Übertretungsstrafgesetz wurden nachgeführt.

4.8 Notsuche vermisster Personen (§ 43a E-PolG)

43a Notsuche vermisster Personen	§ 43a Notsuche vermisster Personen
¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.	¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss <u>Art. 35</u> des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016, befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.
<i>Abs. 2 unverändert</i>	<i>Abs. 2 unverändert</i>
³ Die Anordnung der Notsuche ist nachträglich durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.	<i>gestrichen</i>

Abs. 1: Der Verweis auf das BÜPF wurde nachgeführt.

Abs. 3: Dieser Absatz wurde in den neuen § 43c E-PolG überführt. Materiell ändert sich jedoch nichts.

4.9 Fahndung nach verurteilten Personen (§ 43b E-PolG)

	Neu § 43b Fahndung nach verurteilten Personen ¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen. ² Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.
--	--

Abs. 1: Das revidierte BÜPF sieht in Art. 36 neu vor, durch Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach einer Person zu fahnden, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme verhängt wurde. Es ist Sache der Kantone, die Zuständigkeit für diese Befugnisse festzulegen. Die Fahndung stellt eine zentrale Aufgabe der Kantonspolizei dar, weshalb diese neu auch für den Vollzug von Art. 36 BÜPF verantwortlich ist.

Abs. 2: Die Anordnung der Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF wird vom Fahndungsdienst der Kantonspolizei durchgeführt und im Vorfeld von einer Offizierin oder einem Offizier angeordnet.

4.10 Genehmigung für die Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen (§ 43c E-PolG)

	Neu § 43c Genehmigung für die Notsuche nach § 43a und Fahndung nach verurteilten Personen nach § 43b und Rechtsmittel ¹ Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 274 – 279 StPO. ² Für Beschwerden in sinngemässer Anwendung von Art. 279 Abs. 3 StPO ist das Appellationsgericht zuständig.
--	---

Abs. 1: Das Verfahren zur Genehmigung einer Notsuche nach einer vermissten Person sowie die Fahndung nach verurteilten Personen richtet sich entsprechend der Vorgaben von Art. 37 BÜPF sinngemäss nach den Vorschriften der StPO. Damit müssen die Massnahmen innert 24 Stunden dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung vorgelegt werden. Materiell wurden keine Änderungen vorgenommen.

Abs. 2: Als Beschwerdeinstanz wären grundsätzlich sowohl die Beschwerdeinstanz nach Art. 20 StPO (Einzelgericht des Appellationsgerichts) als auch das Verwaltungsgericht als Rekursinstanz im Bereich des Strafvollzugs denkbar gewesen. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat sich jedoch für das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz ausgesprochen, weil dieses auch für andere Anordnungen des Zwangsmassnahmengerichts zuständig ist und sich damit bereits in der Materie gut zurechtfindet. Zusätzlich kann so auch eine unité de doctrine im Zusammenhang mit Anordnungen nach BÜPF gewährleistet werden.

4.11 Durchsuchung der Kleidung von Personen (§ 45 E-PolG)

§ 45 Durchsuchung der Kleidung von Personen ¹ Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn 1. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;	§ 45 Durchsuchung der Kleidung von Personen ¹ <i>unverändert</i> 1. dies nach den Umständen zum Schutz der <u>Polizistin</u> oder des <u>Polizisten</u> oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
---	--

Es erfolgt eine Anpassung des Begriffs Polizeibeamtin und Polizeibeamter auf Polizistin resp. Polizist.

4.12 Staatshaftung und persönliche Verantwortlichkeit (§ 69 E-PolG)

§ 69 Staatshaftung und persönliche Verant-	§ 69 Staatshaftung und persönliche Verant-
---	---

wortlichkeit ¹ Für Schäden, die bei einer dienstlichen Ver- richtung Privaten widerrechtlich zugefügt wer- den, gelten die Bestimmungen des Beamtenge- setzes.	wortlichkeit ¹ Für Schäden, die bei einer dienstlichen Ver- richtung Privaten widerrechtlich zugefügt wer- den, gelten die Bestimmungen des <u>Haftungsge- setzes</u> .
--	--

Das Beamtengesetz wurde durch das Haftungsgesetz ersetzt.

4.13 Verwertung, Vernichtung (§ 54 E-PolG)

§ 54 Verwertung Vernichtung ¹ Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbe- halt der Bestimmungen der Strafprozessord- nung – verwertet werden, wenn <i>unverändert</i>	§ 54 Verwertung Vernichtung ¹ Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbe- halt der Bestimmungen der Strafprozessord- <u>nung StPO und des EG StPO</u> – verwertet wer- den, wenn <i>unverändert</i>
--	--

Abs. 1: Die Verweise auf die StPO und das EG StPO wurden nachgeführt.

4.14 Ausführungsbestimmungen (§ 72 E-PolG)

§ 72 Ausführungsbestimmungen ¹ unverändert ² Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes und der Strafprozessordnung die notwendigen Dienstvorschriften.	§ 72 Ausführungsbestimmungen ¹ unverändert ² Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes und, der Strafprozessordnung <u>StPO und des EG StPO</u> die notwendigen Dienstvor- schriften.
---	--

Abs. 2: Die Verweise auf die StPO und das EG StPO wurden nachgeführt.

4.15 Strafbestimmungen (§ 73 E-PolG)

§ 73 Strafbestimmungen ¹ Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.	§ 73 Strafbestimmungen ¹ Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni <u>1978 ÜStG</u> enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.
---	--

Der Verweis auf das ÜStG wurde aktualisiert.

5. Anpassung der Rückerstattungsverpflichtung (§ 28 PolG)

§ 28 PolG ¹ Bei Übertritt in andere Polizei- oder Sicher- heitsdienste innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Grundausbildung ist ein Anteil der Ausbildungskosten zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt den Höchstbetrag auf dem Verordnungsweg. Die Höhe der Rücker- stattung richtet sich nach der geleisteten	<i>gestrichen</i>
--	-------------------

Dienstzeit und reduziert sich jährlich um ein Drittel.	
--	--

Die Rückerstattungspflicht von Ausbildungskosten war nur für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei auf Gesetzesstufe verankert. Für alle anderen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung (z. B. bei der Feuerwehr, der Sanität oder im Bereich Bevölkerungsdienst und Migration [Justizvollzug]) werden die Modalitäten der allfälligen Rückerstattung der Ausbildungskosten, die bei einem Ausbildungsabbruch fällig werden, gemäss den Vorgaben der durch den Regierungsrat genehmigten Richtlinien zur Weiterbildung vom 16. Mai 2002 im Rahmen einer mit allen Auszubildenden abzuschliessenden einheitlichen Ausbildungsvereinbarung geregelt. Die bisherige Bestimmung führt aber nicht nur innerhalb der Verwaltung zu Ungleichheiten, sondern sie führt bereits aufgrund ihrer sehr engen Vorgaben zu stossenden Ergebnissen. Dies deshalb, weil eine Polizistin oder ein Polizist nur dann rückerstattungspflichtig wird, wenn sie oder er in ein anderes Polizeikorps oder in einen Sicherheitsdienst wechselt.

Zusätzlich sollen auch Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten sowie bewaffnete Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten unter denselben Voraussetzungen rückerstattungspflichtig werden, wenn sie die Kantonspolizei frühzeitig verlassen.

Künftig soll daher die Rückerstattungspflicht bei der Kantonspolizei abschliessend in § 7 der Polizeiverordnung geregelt werden. Dies in Übereinstimmung mit den Vorgaben der durch den Regierungsrat genehmigten Richtlinien zur Weiterbildung vom 16. Mai 2002. Gemäss diesen ist mit den Mitarbeitenden eine ab einer Beteiligung des Arbeitgebers von 10'000 Franken eine Ausbildungsvereinbarung abzuschliessen und die Rückerstattungspflicht umfasst die Vollkosten. Soweit abweichend davon die Rückerstattungssumme begrenzt werden soll, ist dies auf Verordnungsstufe festzulegen. Danach soll die Verpflichtungsdauer neu von drei auf vier Jahre erhöht und die Rückerstattungssumme auf 100'000 Franken begrenzt werden.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Bestimmungen haben, mit Ausnahme der Fahndung nach verurteilten Personen und die allfällige Rückerstattungspflicht bei vorzeitigem Verlassen des Polizeidienstes, keine finanziellen Auswirkungen. Die Fahndung nach verurteilten Personen könnte mit einem leicht erhöhten Personalaufwand verbunden sein. Dieser ist aber marginal und kann daher mit den bestehenden Ressourcen getragen werden. Ob die geplante Anpassung von § 7 PolV betreffend die Verpflichtungsdauer und die Höhe des Rückerstattungsbetrags zu effektiven Mehreinnahmen führt, lässt sich nicht berechnen, zumal nicht voraussehbar ist, wie viele Ausbildungsabbrüche erfolgen werden und wie sich die neuen Vorgaben auf die Anzahl solcher Abbrüche auswirkt.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, SG 610.100) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite, das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes beantragt:

1. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz) wird genehmigt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Genehmigungsvermerk K+C
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (Vortest)

**Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt
(Polizeigesetz, PolG)**

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG¹⁾) vom 13. November 1996²⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der Bundesgesetzgebung.

§ 13a (neu)**Befugnisse entsandter Angehöriger anderer Polizeidienste**

¹⁾ Bei vergleichbarer Aufgabenstellung oder zu Ausbildungszwecken können Angehörige anderer schweizerischer Polizeidienste befristet zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei Basel-Stadt ermächtigt werden.

²⁾ Die Kantonspolizei entscheidet im Einzelfall, in welchem Umfang hoheitliche Befugnisse mit der Ermächtigung erteilt werden.

³⁾ Die ermächtigten Personen dürfen nur unter der Leitung einer Polizistin oder eines Polizisten der Kantonspolizei Basel-Stadt tätig werden.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten – mit anderen Kantonen und mit dem Bund Konkordate – sowie im Rahmen von Art. 56 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 – mit dem Ausland Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat kann – unter Vorbehalt der Art. 44. Abs. 2, 52 Abs. 2 und 57 Abs. 1 BV – andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Basel-Stadt ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Teilen der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen.

⁵⁾ Haften aufgrund der am Einsatzort geltenden Bestimmungen Angehörige der Kantonspolizei für die von ihnen verursachten Schäden, so tritt der Kanton Basel-Stadt an ihre Stelle. Ein allfälliger Rückgriff richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, HG) vom 17. November 1999. Für die Angehörigen der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Dienst- und Sozialversicherungsrechts des Kantons Basel-Stadt.

¹⁾ Titel: Abkürzung redaktionell ergänzt.

²⁾ SG 510.100

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Personalrechtliche Bestimmungen (Überschrift geändert)

¹ Für Angehörige des Polizeikorps gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 17. November 1999, soweit dieses Gesetz und seine nachgeordneten Erlasse keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 20 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu)

Angestelltenkategorien (Überschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei besteht aus:

1. **(geändert)** Polizistinnen und Polizisten (Angehörige des Polizeikorps)
4. **(neu)** Mitarbeitende in Ausbildung

² Den Polizistinnen und Polizisten stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gemäss der Gesetzgebung der Kantonspolizei zugewiesenen Befugnisse zu. Sie unterliegen einer besonderen Treuepflicht gegenüber dem Staat und legen ein Gelübde ab.

⁵ Mitarbeitende in Ausbildung üben ihre polizeilichen Befugnisse gemäss aktuellem Ausbildungsstand und unter Aufsicht einer vorgesetzten Person aus.

§ 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 26 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ In der Grundausbildung Stehende können bei Pflichtverletzungen oder ungenügenden Leistungen durch die Anstellungsbehörde auf eine Frist von einem Monat entlassen werden. Bei groben Pflichtverletzungen ist eine sofortige Entlassung möglich.

§ 28

Aufgehoben.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Polizistinnen und Polizisten leisten ihren Dienst in der Regel uniformiert und bewaffnet. Die Kantonspolizei bestimmt die Ausnahmen.

² Die Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten leisten den Dienst uniformiert und unbewaffnet.

³ Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen mit besonderen Aufgaben – namentlich für Sicherheit und Transport – leisten den Dienst bewaffnet und in der Regel uniformiert.

⁴ Die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in Ausbildung entscheiden situativ über das Tragen von Uniform und der Waffe im Sinne von § 20 Abs. 5.

§ 31 Abs. 2 (geändert)

² Die Voraussetzung für die Anwendung polizeilichen Zwangs im Rahmen der Strafverfolgung werden in der StPO und im Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010 geregelt.

§ 33c (neu)

Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

¹ Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden.

² Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht;
2. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht.

³ Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der StPO, des EG StPO sowie des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019.

§ 43a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

³ *Aufgehoben.*

§ 43b (neu)

Fahndung nach verurteilten Personen

¹ Die Kantonspolizei ist im Rahmen der Suche nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF befugt, ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten) anzuordnen.

² Die Kantonspolizei legt die interne Zuständigkeit fest.

§ 43c (neu)

Genehmigung für die Notsuche nach § 43a und Fahndung nach verurteilten Personen nach § 43b und Rechtsmittel

¹ Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 274 – 279 StPO.

² Für Beschwerden in sinngemässer Anwendung von Art. 279 Abs. 3 StPO ist das Appellationsgericht zuständig.

§ 45 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn

1. **(geändert)** dies nach den Umständen zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;

§ 47 Abs. 2 (neu)

² Eine Person darf festgehalten und mit Fesseln gesichert werden, wenn dies zu Beweissicherungszwecken erforderlich ist.

§ 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine sichergestellte Sache darf – unter Vorbehalt der Bestimmungen der StPO und des EG StPO – verwertet werden, wenn

Aufzählung unverändert.

§ 69 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Schäden, die bei einer dienstlichen Verrichtung Privaten widerrechtlich zugefügt werden, gelten die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

§ 72 Abs. 2 (geändert)

² Die Kantonspolizei erlässt aufgrund dieses Gesetzes, der StPO und des EG StPO die notwendigen Dienstvorschriften.

§ 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Das ÜStG enthält die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]





Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil A:

Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag und Entwurf «Teilrevision Polizeigesetz (PolG)»*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: ☒ Gesetz ☒ Verordnung

Federführendes Departement: ☐ PD ☐ BVD ☐ ED ☐ FD ☐ GD ☒ JSD ☐ WSU

Ist folgende Frage mit „Ja“ zu beantworten, liegt eine Betroffenheit der Wirtschaft vor, d.h. die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist durchzuführen.

1. Können Unternehmen vom Vorhaben direkt oder indirekt **negativ** betroffen sein? (direkt: z.B. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen; indirekt: z.B. Verschlechterung der Standortattraktivität)

Ja ☐ Nein ☒

Der Vortest zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Liegt keine Betroffenheit der Wirtschaft vor, ist dies in einem separaten Abschnitt („Regulierungsfolgenabschätzung“) im Bericht bzw. Ratschlag kurz zu begründen. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, ist Teil B des Fragenkatalogs auszufüllen.

Empfehlung:

Der Regierungsrat empfiehlt, den Fragebogen bereits bei der Ausarbeitung des Erlasses bzw. dessen Revision zu berücksichtigen und nach dessen Finalisierung auszufüllen.